

**Vorlage Nr. L 47/19
für die staatliche Deputation für Bildung**

Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

hier: Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum 01. Februar 2017

A. Sachstand

Es ist davon auszugehen, dass zum Einstellungstermin der Referendar*innen für das Lehramt an öffentlichen Schulen am 01. Februar 2017 mehr Bewerbungen vorliegen werden, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Deshalb bedarf es zu diesem Einstellungstermin gemäß Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz der Feststellung der Zahl der in den einzelnen Fächern im Sinne des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze.

Das Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz bestimmt, dass diese Feststellung jeweils drei Monate vor dem in Frage kommenden Einstellungstermin vorzuliegen hat. In diesem Fall ist das der 01. November 2016. Die Senatorin für Kinder und Bildung ist daher gehalten, rechtzeitig gemäß Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen. Da die Verordnung am 01. November 2016 in Kraft gesetzt sein muss, wäre sie spätestens am 31. Oktober 2016 zu verkünden. Die Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen sieht vor, dass die Bewerbungsunterlagen für den Einstellungstermin 01. Februar 2017 spätestens am 15. September 2016 vorliegen müssen. Für die sofortige Aufnahme des Auswahlverfahrens ist eine Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen erforderlich. Das Inkrafttreten der Verordnung ist daher spätestens zum 15. September 2016 zu veranlassen.

Nachdem die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen wurden, erfolgt ab dem 01. Februar 2017 die Ausbildung von Referendar*innen in den seit 2011 im Bundesland Bremen begonnenen Lehramtsausbildungen. Auslaufend werden zudem auch jene in den Vorbereitungsdienst eingestellt, die in Bremen vor 2011 die Lehramtsausbildung in dem auslaufenden „Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule“ aufgenommen hatten. Ihnen war mit der Einführung der neuen Lehrämter Vertrauensschutz zugesagt, d.h. sie können ihre vor 2011 in Bremen

begonnene Lehramtsausbildung auch in Bremen mit dem Vorbereitungsdienst abschließen. Bewerber/innen aus anderen Bundesländern können für diese in Bremen auslaufende Lehramtsausbildung jedoch nicht mehr zugelassen werden.

Im Jahr 2017 soll die Zahl der Ausbildungsplätze im Jahresdurchschnitt von 450 auf 500 Plätze erhöht werden. Damit dieser Jahresdurchschnittswert erreicht wird, werden zum 01. Februar 2017 insgesamt 187 Ausbildungsplätze neu vergeben. Dem gegenüber werden zum 31. Januar 2017 voraussichtlich 138 Referendar*innen ihre Ausbildung beenden.

Der Bewerbungsschluss für den Einstellungstermin am 01. Februar 2017 ist der 15. September 2016.

B. Lösung

Als Anlage wird der Entwurf einer Rechtsverordnung vorgelegt. Die dort niedergelegten Zahlen wurden wie folgt ermittelt:

1. Zum 01. Februar 2017 wird die Zahl der freien Ausbildungsplätze auf 187 festgelegt, davon 150 in Bremen und 37 in Bremerhaven.
2. Zum Vorbereitungsdienst können Absolventinnen und Absolventen zugelassen werden, die ein entsprechendes oder gleichwertiges Hochschulabschlusszeugnis für eines der vier Lehrämter gemäß Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter besitzen. Weiterhin können aufgrund des Vertrauensschutzes Absolvent*innen der auslaufenden Lehramtsausbildung an der Universität Bremen für das „Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder Sekundarschule/Gesamtschule“ zugelassen werden.

C. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung stimmt der als Anlage beigefügten Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen zu.

In Vertretung

gez. Frank Pietrzok

Staatsrat

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Vom

Aufgrund des § 10 Nummer 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 — 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 467) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der zum 1. Februar 2017 in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

§ 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 187 festgelegt, davon in Bremen 150 und 37 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrämter:

Lehramtstyp¹ (LA)	Zahl der Ausbildungsplätze
Lehramt an Grundschulen (LA 1)	36
(inklusive Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule – LA 2)	
Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundar- schule/Gesamtschule (LA 2)	11

¹ Lehramtstypen gemäß den Standards der Kultusministerkonferenz

Lehramtstyp (LA)	Zahl der Ausbildungsplätze	
Lehramt an Gymnasien/Oberschulen (LA 4)	85	
Lehramt an berufsbildenden Schulen (LA 5)	25	
Lehramt für Inklusive Pädagogik/- Sonderpädagogik (LA 6)	30	Davon 15 in Anbindung an Fächer des LA 1 und des LA 2 (Schwerpunkt Grundschule), 13 in Anbindung an Fächer des LA 3 und des LA 2 (Schwerpunkt Sekundarschule), 2 in Anbindung an Fächer des LA 4

(3) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

Fach	Lehramt					
	Lehramt an Grundschulen ² (inkl. Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule)	Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule ³	Lehramt an Gymnasien/Oberschulen ⁴	Lehramt an berufsbildenden Schulen	Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik	
Unterrichtsfächer						
Biologie ⁵	-	2	10	2	-	
Chemie	-	1	9	1	-	

² Die Unterrichtsfächer für das Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik sind gem. § 2 Abs. 2 enthalten

³ Die Unterrichtsfächer für das Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik sind gem. § 2 Abs. 2 enthalten

⁴ Die Unterrichtsfächer für das Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik sind gem. § 2 Abs. 2 enthalten

⁵ Davon jeweils ein Ausbildungsplatz mit der Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht (Unterrichtssprache Englisch)

Deutsch ⁶	26	3	23	2	-
Englisch	5	2	19	3	-
Französisch	-	1	5	1	-
Geografie	-	2	8	-	-
Geschichte	-	2	8	-	-
Griechisch	-	0	0	-	-
Informatik	-	-	2	1	-
Inklusive Pädagogik	1	-	-	-	-
Kunst	-	2	8	1	-
Latein	-	0	3	-	-
LB Ästhetik (Kunst)	7	-	-	-	-
LB Ästhetik (Musik)	2	-	-	-	-
LB Ästhetik (Sport)	2	-	-	-	-
LB Sachunterricht	16	-	-	-	-
Mathematik	25	3	24	2	-
Musik	-	1	8	-	-
Pädagogik	-	-	1	1	-
Philosophie	-	0	2	-	-
Physik	-	1	9	2	-
Politik	-	2	8	3	-
Psychologie	-	-	1	1	-
Religion ⁷	3	2	4	1	-
Russisch	-	0	0	-	-
Soziologie	-	-	1	1	-
Spanisch	-	1	5	1	-
Sport	-	3	9	1	-
Türkisch	0	1	2	-	-
Wirtschaft/Arbeit/Technik	-	6	-	-	-
Wirtschaftsinformatik	-	-	-	0	-
Wirtschaftslehre	-	-	3	1	-

⁶ Enthält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Zusatzqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Zweitsprache

⁷ Religion als konfessionsübergreifendes Fach

Berufsbildende Fachrichtungen⁸

- Agrarwirtschaft	-	-	-	0	-
- Bautechnik	-	-	-	1	-
- Elektrotechnik	-	-	-	1	-
- Ernährung und Hauswirtschaft	-	-	-	2	-
- Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik	-	-	-	1	-
- Gesundheit	-	-	-	2	-
- Holztechnik	-	-	-	0	-
- Informationstechnik	-	-	-	1	-
- Körperpflege	-	-	-	1	-
- Labortechnik/Prozesstechnik	-	-	-	1	-
- Medientechnik	-	-	-	1	-
- Metalltechnik	-	-	-	4	-
- Pflege	-	-	-	1	-
- Sozialpädagogik	-	-	-	2	-
- Textiltechnik und -gestaltung	-	-	-	1	-
- Wirtschaft und Verwaltung	-	-	-	6	-
Förderschwerpunkte im Lehramt					
Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik					
- Sehen	-	-	-	-	2
- Hören	-	-	-	-	2
- Geistige Entwicklung	-	-	-	-	6
- Körperliche und motorische Entwicklung	-	-	-	-	4
- Lernen	-	-	-	-	6
- Sprache	-	-	-	-	5
- Emotionale und soziale Entwicklung	-	-	-	-	5

⁸ Es ist eine berufsbildende Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach zu kombinieren. An die Stelle des Unterrichtsfaches kann eine weitere berufsbildende Fachrichtung oder die als Fach zu behandelnde Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen treten.

(4) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für die in Bremen auslaufende Lehramtsausbildung im Lehramtstyp 2 ist nur noch zulässig für jene, die diese auslaufenden Lehramtsstudiengänge in Bremen absolviert haben.

(5) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Lehrämter Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Lehrämtern vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los. Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Förderschwerpunkte im Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik in Anbindung an Fächer der Lehramtstypen 2, 3 und 4 nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer im Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik in Anbindung an Fächer des Lehramtstyps 1. Sofern Plätze in einer berufsbildenden Fachrichtung nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufsbildende Fachrichtung. Können die Ausbildungsplätze der berufsbildenden Fachrichtungen und des Lehramtes an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule (LA 2) nicht vollständig besetzt werden, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze im Lehramt an Gymnasien/Oberschulen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 15. September 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 09. März 2016 (Brem.GBl. S. 147) außer Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Kinder und Bildung